

Besondere Bedingung Nr. 1274

Altersgrenze für Jugendliche, die die Unfallversicherung im Rahmen einer Jugendversicherung abgeschlossen haben

Art. 15, Pkt. 2 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gilt als gestrichen.

Für einen als Jugendunfallversicherung abgeschlossenen Vertrag im Rahmen einer Jugendversicherung gelten die vereinbarten Versicherungssummen bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das 25. Lebensjahr vollendet hat. Ab diesem Zeitpunkt reduzieren sich die Versicherungssummen für den betreffenden Vertrag um 50%. Der Versicherungsnehmer kann durch Umstellung auf die Prämie für Erwachsene die Beibehaltung der Versicherungssummen bewirken.